



BADISCHER WEINBAUVERBAND E.V.
SCHUTZGEMEINSCHAFT g.U. BADEN

Merzhauserstr. 115 79100 Freiburg
Tel. 0761/45910-0 Fax 0761/408026
www.badischer-weinbauverband.de

Freiburg, den 23. März 2020

An alle
Mitgliedsbetriebe
des Badischen Weinbauverbandes e.V.

Rundschreiben 05/2020

Zusätzliche Informationen zur Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus (Stand 22.März 2020)

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach unserem heutigen Infoschreiben bezüglich der Schließung unterschiedlicher Geschäfte, seitens des Landes von der seit heute **auch Vinotheken, Weinverkaufsstellen und ähnlichen Einrichtungen** betroffen sind, haben uns zahlreiche Nachfragen erreicht, die wir gerne wie folgt beantworten:

1. Sind nur Vinotheken von der Schließung betroffen oder auch andere Weinverkaufsstellen?

Nach Rücksprache mit dem Ministerium ist davon auszugehen, dass sämtliche Verkaufsstellen, die ausschließlich oder hauptsächlich Wein und Spirituosen im Sortiment führen von dieser Regelung betroffen sind. In der Verordnung ist zwar ausdrücklich erwähnt, dass Hofläden geöffnet bleiben dürfen, allerdings geht man dabei von Läden aus, die schwerpunktmäßig Nahrungsmittel des täglichen Bedarfs im Sortiment führen. Vinotheken sind explizit auf der Negativ-Liste der zu schließenden Einrichtungen zu finden. Auf der entsprechenden Internetseite (https://wm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-wm/intern/Dateien_Downloads/2020-03-22_Auslegungshinweise_zur_Corona-Verordnung.pdf), die vom Ministerium eingerichtet wurde, findet sich folgender Hinweis der Konkretisierung:

"Wenn Mischsortimente angeboten werden, dürfen Sortimentsteile, deren Verkauf nicht gestattet ist, verkauft werden, wenn der erlaubte Sortimentsteil überwiegt; diese Stellen dürfen dann alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich auch verkaufen. Wenn bei einer Stelle der verbotene Teil des Sortiments überwiegt, darf der erlaubte Teil allein

weiterverkauft werden, wenn eine räumliche Abtrennung möglich ist. Die Ausnahme gilt nur dann, wenn die Einhaltung der erforderlichen Hygienestandards sichergestellt ist.“

Hofläden mit schwerpunktmäßigem Weinsortiment dürften demzufolge zwar geöffnet haben, wenn sie keinen Wein verkaufen und diesen darüber hinaus vom übrigen Sortiment abtrennen.

2. Darf ich weiterhin Weine ausliefern oder die Ware kontaktlos an die Kunden weitergeben?

In Paragraph 4 (3) der oben genannten Verordnung (Stand 22. März 2020) ist geregelt, dass Abhol- und Lieferdienste einschließlich solche des Online-Handels weiterhin geöffnet bleiben dürfen, deshalb gehen wir aktuell davon aus, dass das auch auf die kontaktlose Lieferung bzw. auf die kontaktlose Abholung von Weinen zutrifft. Wenn Sie also Ihre Kunden mit Wein beliefern, diesen an einem vereinbarten Ort abstellen und eine Rechnung beilegen oder die Kunden den vorbestellten Wein ohne persönlichen Kontakt bei Ihnen auf dem Hof abholen, sollte das nach der aktuell geltenden Rechtslage erlaubt sein.

Den genauen Wortlaut der Verordnung können Sie hier nachlesen:

https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/msm/intern/downloads/Downloads_Gesundheitsschutz/200322_CoronaVO_konsolidierte_Fassung.pdf

3. Sind von den Einschränkungen auch der normale Weinversand oder der Online-Handel betroffen?

Nein, Sie können Ihrer Weine weiterhin versenden, denn „Warenlieferung“ steht auf der Positiv-Liste, da beim Versand der Weine davon auszugehen ist, dass kein persönlicher oder ein sehr eingeschränkter Kundenkontakt und damit eine möglichst geringe Infektionsgefahr besteht.

Mit freundlichen Grüßen

Badischer Weinbauverband e. V.



Peter Wohlfarth
Geschäftsführer